

2023-03

Veröffentlicht am 24.05.2023

Nr. 3/S. 22

Tag	Inhalt	Seite
24.05.23	Geschäftsordnung des Fachbereichs Gestaltung	23-28

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENTLICHUNGS- ORGAN

**Geschäftsordnung des Fachbereichs Gestaltung
vom 24.05.2023**

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienangebot

I Der Fachbereichsrat

§ 3 Mitglieder

§ 4 Leitung

II Sitzungen

§ 5 Öffentlichkeit

§ 6 Vorsitz und Stellvertretung

§ 7 Worterteilung

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

§ 9 Protokoll

III (Fachbereichs-) Ausschüsse und Beauftragte

§ 10 Beauftragung von Ausschüssen

§ 11 Ausschüsse des Fachbereichs

§ 12 Studiengangsausschüsse

§ 13 Beauftragte des Fachbereichs

IV Grundlegende Bestimmungen

§ 14 Änderungen der Geschäftsordnung

§ 15 Schlussbestimmungen

V Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Aufgrund des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Hochschule Trier am 03.05.2023 die folgende Geschäftsordnung des Fachbereichs Gestaltung beschlossen.

§ 2 Studienangebot

Der Fachbereich Gestaltung bietet zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Geschäftsordnung folgende Studiengänge an:

- Studiengänge Architektur:
 - Bachelor of Arts Architektur
 - Master of Arts Architektur
- Studiengänge Edelstein und Schmuck:
 - Bachelor of Fine Arts Edelstein und Schmuck
 - Master of Fine Arts Gemstones and Jewellery
 - Weiterbildungsmaster of Fine Arts Gemstones and Jewellery
- Studiengänge Innenarchitektur:
 - Bachelor of Arts Innenarchitektur
 - Master of Arts Innenarchitektur
- Studiengänge Intermedia Design:
 - Bachelor of Arts Intermedia Design
 - Bachelor of Arts Intermedia Design mit Praxissemester
- Studiengänge Kommunikationsdesign:
 - Bachelor of Arts Kommunikationsdesign 7
 - Master of Arts Design 3
 - Master of Arts Design 4
- Studiengänge Modedesign:
 - Bachelor of Arts Modedesign
 - Master of Arts Modedesign

I Der Fachbereichsrat

§ 3 Mitglieder

(1) Gemäß § 87 HochSchG berät und entscheidet der Fachbereichsrat zu Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG, sechs Mitglieder der Gruppe der Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG sowie ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG stimmberechtigt an. Die Mitglieder werden von den Angehörigen ihrer jeweiligen Gruppe des Fachbereichs gewählt.

§ 4 Leitung

(1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Dekanin oder des Dekans werden im Einzelnen in § 88 Abs. 2 des HochSchG geregelt. Die Dekanin oder der Dekan ist vorsitzendes Mitglied des Fachbereichsrates und berichtet an diesen. Sie oder er vertritt den Fachbereich nach außen und führt die Geschäfte. Sie oder er wird von einer Prodekanin oder einem Prodekan oder von zwei Prodekaninnen oder Prodekanen vertreten. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen und/oder Prodekanen werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.

(2) Der Dekanin oder dem Dekan ist aus den Ressourcen des Fachbereiches eine Geschäftsführerin (Fachbereichskoordinatorin) oder ein Geschäftsführer (Fachbereichskoordinator) sowie eine Sekretärin oder ein Sekretär zugeordnet.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Studiengangsleiterinnen oder die Studiengangsleiter sowie die in § 11 genannten Fachbereichs- und Studiengangsausschüsse dieser Geschäftsordnung unterstützt.

II Sitzungen

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind fachbereichsöffentlich. Bei Beratungen zu Personalangelegenheiten oder auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder tagt der Fachbereichsrat zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung. Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(2) Die Fachbereichsratssitzungen finden vorrangig in Präsenz statt.

§ 6 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Den Vorsitz im Fachbereichsrat führt der Dekan oder die Dekanin. Die Vertretung obliegt der Prodekanin oder dem Prodekan. Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin oder dem Dekan einberufen. Die Einladung sowie die Tagesordnung werden mindestens zehn Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder versandt. Der Fachbereichsrat tagt nach förmlicher Einberufung mindestens zweimal pro Semester.

(3) Die Aufstellung des Tagesordnungsvorschlages obliegt der Dekanin oder dem Dekan, die oder der dabei die Anregungen und Anträge aus dem Fachbereich berücksichtigt. Anträge sind spätestens zehn Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen.

§ 7 Worterteilung

(1) Der Vorsitz führt die Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Der Vorsitz kann jederzeit in gebotener Kürze zur Geschäftsordnung und zum Sitzungsablauf das Wort ergreifen. Bei Ausführungen zur Sache muss sich der Vorsitz in die Rednerliste eintragen (lassen).

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Es können Beschlüsse und Empfehlungen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten. Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Gremienmitgliedern die notwendigen Unterlagen sowie ein Abstimmungsblatt mit einem Beschlussvorschlag und einer angemessenen Rückmeldefrist zuzuleiten. Es gelten ansonsten die Regelungen zur Beschlussfassung wie bei persönlicher Anwesenheit der Gremienmitglieder. Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder eines Gremiums erfolgt die Beschlussfassung in der Sitzung.

(3) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die oder der Vorsitzende formuliert die Fragen zur Abstimmung so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder oder aller anwesenden Mitglieder einer Mitgliedergruppe kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; ansonsten gilt Stimmgleichheit als Ablehnung (§ 38 Abs. 2 HochSchG).

§ 9 Protokoll

Über jede Sitzung ist von einer von der Dekanin oder von dem Dekan mit dieser Aufgabe betrauten Person ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitz und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird nach Annahme fachbereichsöffentlich im Intranet des Campus Gestaltung veröffentlicht. Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten.

III (Fachbereichs-) Ausschüsse und Beauftragte

§ 10 Beauftragung von Ausschüssen

(1) Zur Aufgabenerfüllung des Fachbereichs Gestaltung gem. § 72 Abs. 1 HochSchG kann der Fachbereich Ausschüsse bilden, für die sich die Aufgaben aus der Bezeichnung ergeben. Weitere Ausschüsse können durch Beschluss eingerichtet, mit Aufgaben betraut und mit Kompetenzen ausgestattet werden.

(2) Sofern das HochSchG nichts anderes bestimmt, bestehen Ausschüsse des Fachbereichs analog zu Senatsausschüssen aus mindestens vier professoralen Mitgliedern des Fachbereichs Gestaltung. In jedem Ausschuss soll zudem die Gruppe der Studierenden, der künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung mit jeweils mindestens einer Person vertreten sein.

§ 11 Ausschüsse des Fachbereichs

Der Fachbereichsrat bildet gemäß § 10 dieser Geschäftsordnung folgende ständige Ausschüsse:

- Fachausschuss für Studium & Lehre gemäß § 18 HochSchG
- Ausschuss für Internationalisierung
- Ausschuss für Nachhaltigkeit
- Ausschuss für Campuserwicklung
- Studiengangsausschüsse

Des Weiteren kann der Fachbereichsrat bei Bedarf weitere Ausschüsse einrichten und entsprechend mit Aufgaben betrauen.

§ 12 Studiengangsausschüsse

(1) Der Studiengangsausschuss tagt nach förmlicher Einberufung mindestens zweimal pro Semester.

(2) Dem Studiengangsausschuss steht die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter vor. Sie oder er wird unterstützt von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist vorsitzendes Mitglied des Studiengangsausschusses. Der oder die Vorsitzende des Studiengangsausschusses organisiert im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan den Lehrbetrieb des Studiengangs und verantwortet im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan den studienbezogenen Haushalt (Titelgruppe 71).

(3) Die Aufgaben der Studiengangsausschüsse sind wie folgt geregelt:

- Allgemeine Aufgaben
 - Bestimmung eines Prüfungs- und eines Eignungsprüfungsausschusses
 - Erarbeitung der Vorschläge für die Gremienvertretungen
 - Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Dekanat, insbesondere Webseite und Studienverzeichnis
- Personalangelegenheiten
 - Besetzung der vom Fachbereichsrat bzw. dem Dekan oder der Dekanin zugewiesenen Stellen. Bei der Stellenbesetzung bedarf es der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
 - Vergabe von Lehraufträgen unter der Voraussetzung der formalen Befürwortung durch die Dekanin oder den Dekan (Finanzierung erfolgt über Titelgruppe 71 der jeweiligen Studiengänge)
 - Erarbeitung von Vorschlägen, für die vom Fachbereichsrat zu bestellenden Berufungskommissionen
- Lehrinhalte- und Lehrorganisation
 - Aufstellung von Studienplänen des Studiengangs
 - Abstimmung des interdisziplinären Lehrangebotes mit dem Dekanat
 - Durchführung von Hochschulprüfungen
 - Erstellung von Vorschlägen für (Fach-)Prüfungsordnungen
 - Durchführung der fachlichen Studienberatung
 - Sofern nicht bereits durch eine Eignungsprüfungordnung geregelt: Erarbeitung von Vorschlägen für den Fachbereichsrat zur Festsetzung von Zulassungszahlen
 - Erarbeitung von Vorschlägen für den Fachbereichsrat zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen
- Forschungs- und Entwicklungsangelegenheiten unter Zustimmung der Dekanin oder des Dekans
 - Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben innerhalb des Studiengangs
 - Bildung von Schwerpunkten in der Forschung innerhalb des Studiengangs und Mitwirkung bei der Bildung von fachübergreifenden Schwerpunkten in der Forschung

- Erarbeitung von Vorschlägen für den Fachbereichsrat zur Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 13 Beauftragte des Fachbereiches

Der Fachbereichsrat bestellt folgende Beauftragte:

- Gleichstellungsbeauftragte*r:
Der Fachbereichsrat benennt für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten.
- Qualitätsbeauftragte*r (Schwerpunkt Evaluation):
Der Fachbereichsrat benennt eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten. Die Aufgaben liegen in der internen sowie externen Evaluation des Fachbereiches. Des Weiteren ist damit eine Mitgliedschaft in der Qualitätskommission der Hochschule Trier verankert.
- Nachhaltigkeitsbeauftragte*r:
Der Fachbereichsrat Gestaltung benennt eine Nachhaltigkeitsbeauftragte oder einen Nachhaltigkeitsbeauftragten. Deren oder dessen Aufgaben liegen unter anderem darin, Empfehlungen für Mobilität, Lebensmittel und Mülltrennung für den Campus Gestaltung auszusprechen. Die oder der Nachhaltigkeitsbeauftragte ist zugleich auch der Vorsitz des (Fachbereichs-) Ausschusses Nachhaltigkeit.

IV Grundlegende Bestimmungen

§ 14 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates und der Zustimmung durch den Senat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Salvatorischen Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit im Übrigen davon unberührt.

V Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Senats der Hochschule Trier vom 03.05.2023 beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier "publicus" in Kraft.

Trier, den 23.05.2023

Prof. Dr. Dorit Schumann
Präsidentin der Hochschule Trier